

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung

Für diejenigen Steuerschuldner, welche für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, **wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung (ohne Steuerbescheid) festgesetzt.**

- Die Grundsteuer wird in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.
- Die Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 2019 sind gleich wie im Vorjahr.
- Die Grundsteuerhebesätze sind gleich wie im Vorjahr und betragen bei der Grundsteuer A 320 v. H und bei der Grundsteuer B 300 v. H. des Steuermessbetrages.

Fälligkeiten der Grundsteuer:

- zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11.
- Kleinbeträge mit einem Jahresbetrag < 30 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.
- Kleinbeträge mit einem Jahresbetrag < 15 € am 15. 08
- Jahreszahler gemäß Vereinbarung mit dem Jahresbetrag zum 01.07.

Die Grundsteuerpflichtigen werden aufgefordert, die Grundsteuer unbar an die Gemeindekasse zu den Fälligkeitsterminen auf eines der nachstehenden Konten zu entrichten:

- IBAN: DE32 6006 9680 0085 9200 02; BIC: GENODES1BRZ bei der Raiba Bretzfeld-Neuenstein
- IBAN: DE05 6225 1550 0000 0007 25; BIC: SOLDES1KUN bei der Sparkasse Hohenlohekreis
- IBAN: DE96 6209 1800 0000 0420 05; BIC: GENODES1VHL bei der Volksbank Hohenlohekreis

Bei den am Lastschriftverfahren teilnehmenden Grundsteuerpflichtigen werden die Beträge bei Fälligkeit von der Gemeindekasse abgebucht.

Die Steuerfestsetzung durch „Öffentliche Bekanntmachung“ hat mit dem heutigen Tag die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Bretzfeld, Adolzfurter Straße 12, 74626 Bretzfeld oder beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau erhoben werden. Ein Widerspruch entbindet nicht von den Zahlungspflichten (§ 80 VWGO).

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteueränderungsbescheid erteilt. Solange gelten die bisherigen Festsetzungen.

Bretzfeld, den 10.01.2019
Martin Piott
Bürgermeister